

Gemeinde Samedan: Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

Vorlage Nr.S-2435131.1 Transformatorstation Parkhaus

Transformatorstation bestehend

Koordinaten: 2786643/ 1156426

Vorlage Nr.L-2435138.124 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Cristansains und Parkhaus

- Neue Kabelverbindung

Koordinaten: 2786382/ 1156112 nach 2786643 / 1156426

Vorlage Nr.L-2436470.116 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Mulin und Promulins

- Neue Kabelverbindung

Koordinaten: 2786803/ 1156648 nach 2787051 / 1156607

Vorlage Nr.L-2436473.1 16 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Cho d'Punt und Airport

- Neue Kabelverbindung in bestehende Rohranlage Koordinaten: 2786839/ 1155138 nach 2787160 / 1156118

Vorlage Nr.L-2435144.124 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Punt Veidras und Parkhaus

- Neue Kabelverbindung

Koordinaten: 2786843/ 1155723 nach 2786643 / 1156426

Vorlage Nr.L-2436475.116 kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Pradè und Pumpwerk Golf

- Neue Kabelverbindung in bestehendem Werkleitungskanal

Koordinaten: 2786613/ 1155072 nach 2787016 / 1155096

Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Gesuchsteller

Energia Samedan; Promulins 3; 7503 Samedan

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 26. September 2024 bis am 28. Oktober 2024 auf der Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan, öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter: <https://esti-consultation.ch/pub/4410/151b303e>. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben.

Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).

Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlagen, Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Chur, 26. September 2024

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung Energieproduktion und –versorgung